



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STRASSE 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

500-53.0057/18/0053376-0001/0007.V

vom

25. Januar 2019

für die

Holcim WestZement GmbH

Am Kollenbach 27

59269 Beckum

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Zementklinker und Zementen**

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
III.	Anlagendaten	5
IV.	Nebenbestimmungen	6
	IV.1 Allgemeine Festsetzungen	6
	IV.2 Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz	6
	IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	8
	IV.4 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
V.	Hinweise	10
VI.	Begründung	12
	VI.1 Allgemeiner Teil	12
	VI.2 Bau- und Planungsrecht	13
	VI.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	14
	VI.4 Begründung der technischen Festsetzungen	14
	VI.5 Fazit	17
VII.	Verwaltungsgebühren	17
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	19
	Anhang 1: Antragsunterlagen	20
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	23

**I.
Tenor**

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2.3.1 (E/G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- Den Umbau des Nachschaltelektrofilters zu einem Hybridfilter und Betrieb des Hybridfilters,
- Die Errichtung und den Betrieb eines Gebläses mit einem Volumenstrom von 600.000 m³/h und des zugehörigen Fundamentes,
- Die Errichtung eines Penthouses für die Einhausung der Schlauchfilterabschnitte,
- Die Ausnahme gem. § 24 der 17. BImSchV: Begrenzung der Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxidkonzentration auf 350 mg/Nm³ als Tagesmittelwert und 700 mg/Nm³ als Halbstundenmittelwert für den Fall eines Betriebes ohne die katalytische Entstickung (SCR-Anlage) für maximal 10 % der Jahresbetriebsstunden (JBS) für 2019, bzw. 5 % der JBS ab 2020.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Kollenbach 27, 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Die Genehmigung beinhaltet die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt wurden:

Datum der Anzeige	Aktenzeichen	Gegenstand	Mitteilung gem. § 15 Abs. 2 BImSchG vom
14.08.2017	53.0195/17/0053376/0022.B	Anpassung des Anlagenlayouts auf Grund des Herstellerwechsels der SCR-Anlage	09.10.2017
18.12.2018	500.0012/19-0053376/0026.B	Austausch der vorhandenen 2 Dosierbandwaagen durch 2 neue Rohrwaagen (SBS-Linie 5 und 6)	17.01.2019

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach BauO NRW,
- Ausnahme gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV,
- Aufhebung der Nebenbestimmung III.3.4 der Genehmigung v. 22.12.2014, Az. 500-53.0083/13/0053376/0001/0004.V,
Diese Nebenbestimmung regelte die Ausfallzeiten der SCR-Abgasreinigungsanlage und ist zu Gunsten einer neuerlichen Regelung (siehe Nr. IV.3.1.1) aufzuheben.
- Aufhebung des § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung von Emissionsgrenzwerten für Staub, für Alarmschwellen und für CO-Abschaltungen im Zementwerk Kollenbach in Beckum vom 20.09.2018.
§ 4 des vorbezeichneten Vertrages regelte die Begrenzung von CO-Abschaltungen und ist nach Umrüstung des Nachschaltelektrofilters zu einem

Hybridfilter nicht länger sachgerecht. Eine sachgerechte Festsetzung hinsichtlich der CO-Trips erfolgt nunmehr in der Nebenbestimmung IV.3.2.1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagendaten

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes: 3.300 t/h Zementklinker je Tag

Betriebszeit: Montag bis Sonntags
von 00.00 bis 24.00 Uhr
(unverändert)

Zugelassene Regelbrennstoffe: Braunkohlenstaub
Steinkohlenstaub
Heizöl EL

Zugelassene Einsatzmengen Ersatzbrennstoffe:

Sekundärbrennstoffe	% FWL	t/h	Heizwert	Einsatzort
Standard-Fluff	100	22	21.000 bis 25.000 kJ/kg	Hauptfeuerung
Hochkalorischer Fluff	15	2	>30.000 kJ/kg	Hauptfeuerung
Niederkalorischer Fluff	20	6	ca.15.000 kJ/kg	Ofeneinlauf
Tiermehl	30	7,5	ca.19.000 kJ/kg	Hauptfeuerung
Altreifenschnitzel	20	3	ca.25.000 kJ/kg	Ofeneinlauf

Der Brennstoffeinsatz bleibt durch die beantragte Änderung unberührt.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz

IV.2.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 464/10/18 gemäß § 9 BauPrüfVO des Herrn Dr. rer. nat. Jörg Welzel vom 09.04.2018 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).

IV.2.2 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die

Brandschutzdienststelle sind die Pläne dann in entsprechender Anzahl zu erstellen.

(§ 54 Absatz 2 Nr. 5 BauO NRW)

IV.2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß § 81 Abs.2 BauO NRW ist mit der Anzeige zum Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum einzureichen.

IV.2.4 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 BauO NRW:

- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) einzureichen.

IV.2.5 Der oder die staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist dem Fachdienst Bauordnung zu benennen (§ 68 Absatz 2 BauO NRW).

Die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen sind dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.

IV.2.6 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie folgendes mindestens eine Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:

Baubeginn (§75 Absatz 7 BauO NRW)

Namentliche Benennung der Bauleiterin / des Bauleiters gemäß § 59a BauO

NRW zum Baubeginn (§ 57 Absatz 1 BauO NRW)

Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Absatz 2 BauO NRW).

Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Festsetzungen hinsichtlich der SCR-Abgasreinigungseinrichtung

IV.3.1.1 Die betriebsbedingten Ausfallzeiten der SCR-Abgasreinigungseinrichtung dürfen im Jahr 2019 maximal 10 % der jährlichen Ofenlaufzeit und ab dem Jahr 2020 maximal 5 % der jährlichen Ofenlaufzeit betragen.

Fällt die SCR-Abgasreinigungseinrichtung aus, so ist die SNCR-Anlage zur Minderung der Stickstoffoxide zu betreiben.

Während des Ausfalls der SCR-Abgasreinigungseinrichtung gelten abweichend an der Emissionsquelle 306 folgende Emissionsgrenzwerte:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 700 mg/m³

Ammoniak (Zielwert):

Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 100 mg/m³

Die Konzentrationen sind auf den Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

IV.3.1.2 Die zuständige Überwachungsbehörde ist über den Ausfall der SCR-Abgasreinigungseinrichtung unter Angabe der folgenden Informationen unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) in Kenntnis zu setzen:

- a) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Ausfalls bzw. der Betriebsstörung,
- b) Ursache,

- c) Dauer,
- d) Durchgeführte bzw. geplante Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der SCR-Abgasreinigungseinrichtung und
- e) Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme.

IV.3.1.3 Die in IV.3.1.2 aufgeführten Informationen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf aktuellen Stand zu halten. Diese Dokumentation ist für eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.3.1.4 Die Betriebsstunden der Drehrohrofenanlage eines Kalenderjahres sowie die Ausfallzeiten der SCR-Abgasreinigungseinrichtung sind der Überwachungsbehörde bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.

IV.3.2 Festsetzungen hinsichtlich der Hybridfilteranlage

IV.3.2.1 Abschaltungen der Elektrofilterstufen auf Grund von erhöhten Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen sind mit Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und Dauer in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Diese Dokumentation ist für eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sofern ein Ereignis Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 1 BImSchG haben kann, ist unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

IV.3.2.2 Die Hybridfilteranlage sowie die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Dabei ist insbesondere die VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ und VDI 3677 „Filternde Abscheider - Oberflächenfilter“ beachtlich. Notwendige

bzw. entsprechend den Herstellerhinweisen durchgeführte Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur durch geschultes Personal durchzuführen und entsprechend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.3.2.3 Für den Betrieb und die Wartung der Hybridfilteranlage ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinien VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ bzw. VDI 3677 „Filternde Abscheider – Oberflächenfilter“ zu erstellen.

IV.3.2.4 Es sind stets ausreichende Mengen an Filterschläuchen als Ersatz vorzuhalten.

IV.4 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

IV.4.1 Die freien Seiten von Treppen, Gängen sowie von Arbeits- und Wartungsbühnen etc. sind, z.B. durch Geländer mit mindestens einer Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste, gegen Absturz zu sichern. Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mind. 1,1 m hoch sein.

IV.4.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V. Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen,

einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.
- V.6 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW-vom 30.05.1990-GV NW Seite 360)

VI.

Begründung

VI.1 Allgemeiner Teil

Sie haben mit Schreiben vom 19.10.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Her-

stellung von Zementklinkern und Zementen beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 22.10.2018 eingegangen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Stadt Beckum - Fachdienst Bauordnung
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

VI.2 Bau- und Planungsrecht

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Stadt Beckum keine Bedenken. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB), jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.11.2018 daher erteilt.

Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

VI.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG am 18.01.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

VI.4 Begründung der technischen Festsetzungen

VI.4.1 Regelungen hinsichtlich der SCR-Abgasreinigungseinrichtung und der Ausnahme gem. § 24 der 17. BImSchV

Die Verfügbarkeit der SCR-Abgasreinigungseinrichtung beträgt gemäß dem Eckpunktepapier² 95 %. Sofern die Anlage dennoch ausfällt, sind ersatzweise Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Diese steht im Zementwerk Kollenbach in Form der SNCR-Anlage zur Verfügung. Technisch verhältnismäßig sind die für diesen Fall vorgesehenen weniger strengen Emissionsgrenzwerte (vgl. Nebenbestimmung IV.3.1.1), die zudem den Weiterbetrieb des Drehrohrofens über die im § 21 Abs. 4 der 17. BImSchV genannten Zeiten ermöglicht. Diese Emissionsgrenzwerte waren zuletzt durch den Bescheid v. 30.12.2014, Az. 53-500-0053376/0016.B befristet bis zum 31.12.2018 geregelt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass unter Zuhilfenahme der SNCR-Anlage die Grenzwerte eingehalten werden.

Grundsätzlich ist für die Festsetzung weniger strenger Grenzwerte gem. § 24 der 17. BImSchV eine Ausnahme zuzulassen. Diese ist dann statthaft, wenn unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls einzelne Anforderungen der

² Umlaufbeschluss des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV): Eckpunkte zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie, hier Stand der Technik bei der Verminderung der Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH₃) in der Zementindustrie mit Drehrohröfen (nicht für z.B. Schachtöfen) mit Stand vom 22.09.2015

v.g. Verordnung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Im Übrigen müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden, die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt sein und die Richtlinien 2008/98/EG, 96/59/EG, Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden.

Auf Grund der erst kürzlich erfolgten Regelinbetriebnahme und den geschilderten Betriebserfahrungen, die eine geringere Verfügbarkeit High-Dust-SCR-Abgasreinigungsanlage als 95 % im ersten Betriebsjahr nahelegen, ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine Ausfallzeit von 10 % angemessen.

Im Rahmen des Antrags konnten Sie plausibel darstellen, dass andere Maßnahmen als der Betrieb der bereits vorhandenen SNCR-Anlage im Zeitraum des Ausfalls der SCR-Abgasreinigungseinrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Die mit dem Betrieb der SNCR-Anlage verbundenen Emissionsgrenzwerte sind weniger streng, als die gemäß § 9 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.1 d) und h). Die SNCR-Anlage entspricht gemäß der Nr. 20 der BVT-Schlussfolgerungen³ dem Stand der Technik. Die beantragten Emissionsgrenzwerte befinden sich zudem innerhalb der Emissionsbandbreite von < 200 – 450 mg/Nm³ ⁴.

Aus dem Anhang des Genehmigungsbescheides vom 22.12.2014 (Kap. 4.5.1, „Emissions- und Immissionsprognose Modernisierung Zementwerk Kollenbach CEMEX WestZement GmbH“ vom 21.10.2013, Nr. 7) geht hervor, dass die Schornsteinhöhe ausreichend auch für die beantragten weniger strengen Grenzwerte ist. Überdies wurde im Rahmen dieses Antrages nachgewiesen, dass sowohl die abfallrechtlichen als auch immissionsschutzrechtlichen Vor-

³ 2013/163/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2013) 1728)

⁴ Vgl. Nr. 1.2.6.1 der v.g. BVT-Schlussfolgerungen

schriften eingehalten werden. Die Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) ist nicht einschlägig, da diese Stoffe üblicherweise nicht anfallen.

Beantragt wurde zudem, dass größere Umbaumaßnahmen von mehr als 14 Tagen nicht zur Ausfallzeit gerechnet werden sollen. Dem kann nicht entsprochen werden, da jeder längere Ausfall der SCR-Abgasreinigungseinrichtung auf Grund der unterschiedlichen möglichen Ursachen einen Einzelfall darstellt und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beurteilt werden muss.

Demnach kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Festsetzung weniger strenger Grenzwerte, wie sie sich in der Nebenbestimmung IV.3.1.1 darstellen, zugelassen werden.

Die entsprechenden Meldepflichten dienen der Überwachung der Festsetzungen und sind daher erforderlich und angemessen.

VI.4.2 Regelungen hinsichtlich der Hybridfilteranlage

Eine Hybridfilteranlage entspricht gemäß der Nr. 1.2.5.3 der BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich dem Stand der Technik. Es wurde plausibel dargestellt, dass die Hybridfilteranlage eine wirksame Staubabscheidung garantiert und die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 10 mg/Nm³ sichergestellt ist. Im Hinblick auf Abschaltungen der Elektrofilterstufe auf Grund der Anlagensicherheit bei erhöhten Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen kann auch dann die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes sichergestellt werden. Die Beanspruchung der Gewebefilterstufen bei einem Ausfall der Elektrofilterstufen ist jedoch höher. Eine Mitteilung dieser Ausfallzeiten an die zuständige Überwachungsbehörde ist daher erforderlich und auch angemessen.

Die Stützkörbe der Gewebefilterstufen sind geerdet, so dass elektrostatische Entladungen im Bereich der Gewebefilterstufen wirksam verhindert werden.⁵

⁵ Vgl. Nr. 1.2.6.3.1 der v.g. BVT-Schlussfolgerungen

Die zu beachtenden technischen Richtlinien VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ und VDI 3677 „Filternde Abscheider - Oberflächenfilter“ dienen der Sicherstellung des sachgerechten Betriebes und der Wartung der Anlage und sind Stand der Technik.

IV.5 Fazit

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 24 der 17. BImSchV unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV vorliegen. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerw-GebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. Tarifstelle 2.4.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifes | 13.000,00 € |
| abzüglich 30 % gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 | <u>3.900,00 €</u> |
| verbleiben | 9.100,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung | 490,00 € |
- Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand

für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis

unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 7 Std. x 70,00 € = 490,00 €

3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

47,00 €

Gesamt:

9.637,00 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **9.637 €** an die Landeskasse bei der **Helaba** zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Terhorst

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 13.12.2018, 4 Blatt
2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, 2 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
4. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
5. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Formular 1 - vom 22.10.2018 und 18.12.2018 - Blatt 1 bis 3, 16 Blatt
6. Erläuterungen zum Antrag, 10 Blatt
7. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
8. Stellungnahme des Betriebsrates, 1 Blatt
9. Stellungnahme der Immissionsschutzbeauftragten, 1 Blatt
10. Abkürzungsverzeichnis, 1 Blatt
11. Genehmigung nach TEHG, 2 Blatt
12. Bestallungsurkunde des Sachverständigen, 4 Blatt
13. Zertifikat nach DIN ISO 14001:2005, 8 Blatt
14. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
15. Übersichtskarte DTK25, M = 1 : 25.000
16. Übersichtskarte mit ABK, M = 1 : 5.000
17. Übersichtskarte Schutzgebiete (1.000m Radius), M = 1 : 18.056
18. Übersichtskarte Schutzgebiete (4.500m Radius), M = 1 : 72.224
19. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
20. Bauantragsformular, 2 Blatt
21. Baubeschreibung, 2 Blatt
22. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
23. Herstellungskosten, 1 Blatt
24. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
25. Brandschutzkonzept vom 09.04.2018, 38 Blatt
26. Lageplan, M = 1 : 2000, Plan-Nr. 100a
27. Lageplan, M = 1 : 500, Plan-Nr. 101
28. Auszug aus der Basiskarte, M = 1 : 5000
29. Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte NRW, M = 1 : 2000

30. Grundrisse auf $\pm 0,00\text{m}$ und Grundriss E-Raum auf $+ 5,31\text{m}$, Plan-Nr. 102a
31. Grundriss auf $+ 11,00\text{m}$, Plan-Nr. 103
32. Grundriss auf $+ 41,40\text{m}$, Plan-Nr. 104
33. Schnitte, Plan-Nr. 105
34. Ansicht Süd und Ansicht West, Plan-Nr. 106
35. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
36. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 32 Blatt
37. Beschreibung der Betriebseinheiten, 85 Blatt
38. Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, 4 Blatt
39. Angaben zur Störfallverordnung, 1 Blatt
40. Angaben zum Explosionsschutz, 1 Blatt
41. Maßnahmen zum Arbeitsschutz, 12 Blatt
42. Brandschutzmaßnahmen, 1 Blatt
43. Betriebsanweisung, 1 Blatt
44. Angaben zur Energienutzung, 3 Blatt
45. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
46. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 11 Blatt
47. Technische Daten, Formular 3 – Blatt 1 und 2, 26 Blatt
48. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 57 Blatt
49. Quellenverzeichnis, Formular 5, 8 Blatt
50. Abgasreinigung, Formular 6, 26 Blatt
51. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 5 Blatt
52. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
53. Fließbild Hybridfilter, Zeichn.-Nr. 4253-001B
54. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
55. Angaben zu luftverunreinigenden Stoffen, 9 Blatt
56. Schalltechnische Stellungnahme von Müller-BBM vom 19.06.2018, 19 Blatt
57. Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Screening), 22 Blatt
58. Abgleich mit BVT-Vorgaben, 24 Blatt
59. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt
60. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 2 Blatt
61. Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht (AZB), 1 Blatt
62. Kapitelinhaltsverzeichnis, 1 Blatt

63. Prüfbericht der AZB-Pflicht vom 10.06.2016, 36 Blatt
64. Funktionsbeschreibung für Hybrid-Filter, 27 Blatt
65. Stellungnahme zur Erdung von Filterkörben und –schläuchen vom 15.06.2018, 2 Blatt
66. Karte der Oberflächenwasserkörpergrenzen, 1 Blatt
67. Bewirtschaftungsplan Werse, 22 Blatt
68. Abfallbilanz, 1 Blatt
69. Gütesiegel „Sicher mit System“ vom 29.06.2016, 1 Blatt
70. Zertifikat DIN EN ISO 50001 : 2001, 7 Blatt
71. Supply Agreement Annex 6 Elex, 5 Blatt
72. Erläuterungen zum Ausnahmeantrag gem. § 24 der 17. BImSchV, 5 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BauO NRW 2016	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016– Landesbauordnung 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

17.BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)
